



**MOSBACH**

Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

**Bebauungsplan**  
**„Nüstenbacher Straße II, - Nr. 1.77“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
**INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG**

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

Erstellt im Auftrag:

TADEKO Wohnbau GmbH  
Allee 17  
4072 Heilbronn

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.2.1 Reptilien .....	10
4.2.2 Fledermäuse .....	10
4.2.3 Haselmaus .....	11

## Anlage

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Nüstenbacher Straße II, - Nr. 1.77“, Mosbach, August 2021, Tabelle

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Nüstenbacher Straße II, - Nr. 1.77“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,1 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB (*Bebauungspläne der Innenentwicklung*).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

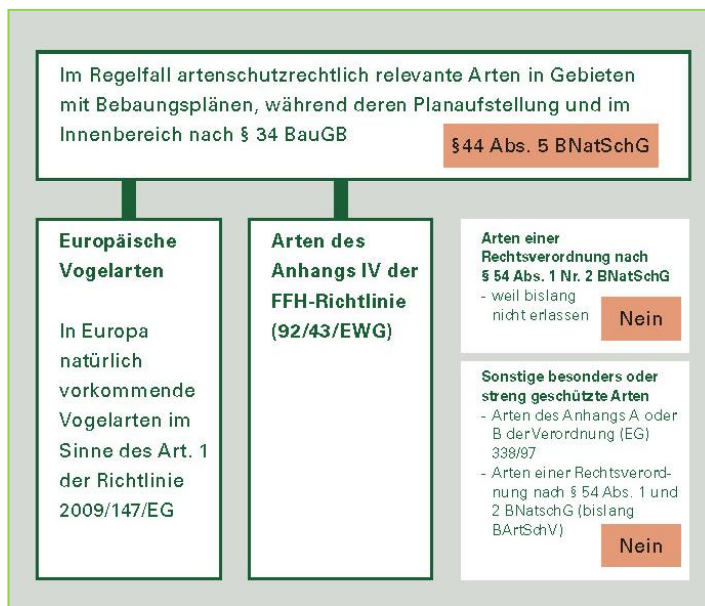
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

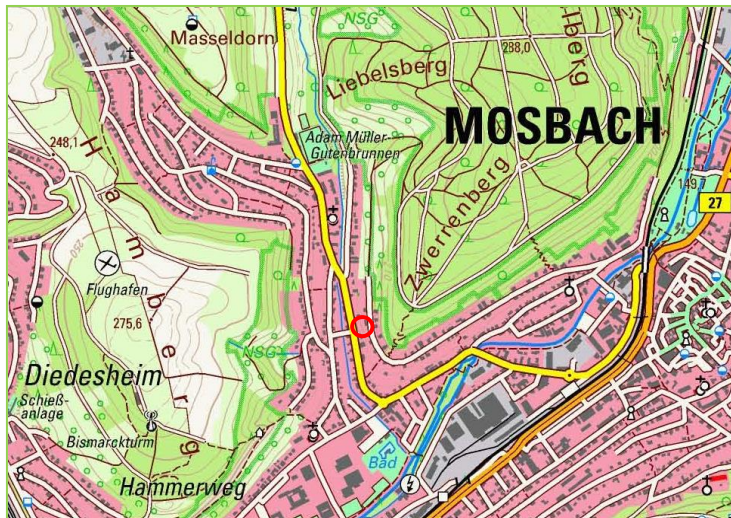


### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mosbach östlich angrenzend zur Nüstenbacher Straße.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke, Flst.Nr. 1471/1 und 1471/2.

**Abb.: Lage des Geltungsbereichs.**  
(M 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Die beiden Grundstücke liegen oberhalb des Straßenniveaus und sind von dieser durch eine hohe verfügte Sandsteinmauer mit jeweils einem Treppenaufgang abgegrenzt.

Am Fuß der Mauer bzw. der Treppenaufgänge wächst Saum- und Ruderalvegetation, u. a. viel Nelkenwurz (*Geum urbanum*), sowie aufkommende Sträucher und Bäume (Hundsrose, Holunder, Hainbuche, Spitzahorn). Die Mauer ist z. T. mit Efeu bewachsen. Aufgrund der dichten, die Mauer überwuchernden Strauchvegetation ist das Plangebiet nur über den südlichen Treppenaufgang zugänglich.

Die beiden verwilderten Grundstücke sind mit Sträuchern, überwiegend Liguster, Hasel, Hundrose und Gewöhnliche Schneebeere sowie mit jungen und mittelalten Laubbäumen bewachsen. Vor allem im östlichen Teil dominiert dichter Strauchbewuchs.

Vereinzelt gibt es an den teilweise efeubewachsenen Bäumen Strukturen wie abgeplatze Rinde, Risse und kleine Spechtlöcher. Größere Höhlen wurden nicht festgestellt.

Der Unterwuchs der Bäume besteht hauptsächlich aus Efeu und aufkommenden Sträuchern. Stellenweise liegen abgebrochene Äste herum.

Am Südrand gibt es ein großes Brombeergestrüpp.

Das Plangebiet fällt steil Richtung Westen ab. Mittig hinter der Sandsteinmauer gibt es eine Senke mit einer fast senkrechten Böschung.

Im Norden, Osten und Süden schließen bebaute Grundstücke an.





Abb. Bestand (M 1 : 500).

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das gesamte Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,45 fest.

Innerhalb der Baugrenzen ist der Bau eines fünfgeschossigen Gebäudes mit einer Tiefgarage möglich (GFZ 1,2). Nördlich außerhalb der Baugrenze ist eine Fläche für Garagen festgesetzt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht das gesamte Plangebiet als Lebensraum verloren. Die Sandsteinmauer an der Straße wird abgerissen. Die Bäume und sonstigen Gehölze werden gerodet und die vorhandene Vegetation abgeräumt. Für die Bebauung sind umfangreiche Veränderungen der Geländetopographie, v. a. Abgrabungen, erforderlich.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Mai 2021 einmalig begangen<sup>1</sup>.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei der Begehung wurden 19 Vogelarten nachgewiesen. Drei der erfassten Arten, für die es im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten gibt, wurden als Nahrungsgäste bewertet. Weitere 14, nicht nachgewiesene Arten könnten aufgrund der vorhandenen Strukturen potentiell im Geltungsbereich brüten. In der kleinen Fläche gibt es jedoch nur Platz und Raum für wenige Brutpaare.

In den Bäumen und Sträuchern und eventuell auch auf der überwachsenen Sandsteinmauer gibt es vor allem für Frei- und Nischenbrüter, wie z. B. Amsel, Buchfink und Zaunkönig, Brutmöglichkeiten. Bodenbrüter, wie z. B. Rotkehlchen und Zilpzalp, können im Gestrüpp bzw. in der Strauchvegetation einen Brutplatz finden.

Für Brutvögel geeignete Höhlen wurden bei der Bestandsaufnahme<sup>2</sup> nicht festgestellt und diese sind in dem überwiegend jungen Baumbestand auch kaum zu erwarten. Da bei der o. g. Begehung Höhlenbrüter, wie z. B. Kohl- und Blaumeise, nachgewiesen wurden, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es für diese Arten einzelne Brutmöglichkeiten gibt.

Sicherlich wird die verwilderte Fläche von einigen Vögeln zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der geringen Größe hat die Fläche hierfür keine besondere Bedeutung.

Die Rote Liste Baden-Württemberg<sup>3</sup> bewertet alle nachgewiesenen, potentiell im Plangebiet brütende Vogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die auf der Vorwarnliste geführten Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen in der Umgebung ist jedoch bekannt und das Plangebiet weist für diese Arten zur Brut potentiell geeignete Strukturen auf. Dasselbe gilt für die in der Roten Liste als gefährdet bewerteten Arten Fitis (Kat. 3) und Wendehals (Kat. 2).

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Vögel können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden nicht beeinträchtigt.

Auch suchen sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf und in der Umgebung sind Gärten, Obstwiesen und sonstige Gehölzbestände reichlich vorhanden.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Nahrungsgäste und Brutvögel außerhalb des Plangebiets nicht. Während der Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen wohnbedingten Störungen hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten.

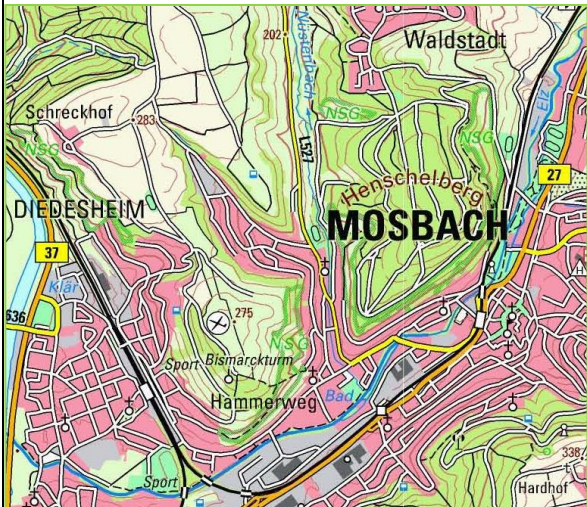
Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich brüten, bzw. brüten können.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

<sup>2</sup> Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 28.07.21.

<sup>3</sup> LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche könnten 30 der in der Umgebung vorkommenden Brutvogelarten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet jedoch nur Platz und Raum für wenige Brutpaare. In den Bäumen und Sträuchern und eventuell auch auf der überwachsenen Sandsteinmauer gibt es v. a. für Frei- und Nischenbrüter Brutmöglichkeiten. Bodenbrüter können im Gestrüpp bzw. in der Strauchvegetation einen Brutplatz finden. Für Höhlenbrüter gibt es, wenn überhaupt, nur sehr wenige geeignete Strukturen.
<u>Prognose</u> Für die Umsetzung des Bebauungsplanes wird der gesamte Gehölzbestand gerodet. Die Sandsteinmauer zur Straße hin wird abgerissen. Bei der Baufeldräumung während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> <i>Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Bäume und Sträucher im Plangebiet im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) zu roden.</i> <i>Die Sandsteinmauer wird im selben Zeitraum abgerissen. Ist dies zeitlich nicht möglich, so sind ggf. vorhandene zur Brut geeignete Strukturen an der Mauer frühzeitig vor Beginn der Brutzeit zu verschließen.</i> <i>Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i> Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u>  Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche könnten 30 der in der Umgebung vorkommenden Brutvogelarten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet jedoch nur Platz und Raum für wenige Brutpaare. Die potentiellen Brutvögel im Plangebiet sind überwiegend Arten der Wälder, der halb-offenen Landschaft, aber auch der Siedlung. Für diese Arten werden als Raum der lokalen Populationen der nördliche Teil der Stadt Mosbach mit dem Ham- und Henschelberg bis zur Bahnlinie im Osten, Süden und Westen abgegrenzt.



Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft. Für die Arten der Vorwarnliste wird er mit ungünstig/ unzureichend bewertet. Für die gefährdeten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten Fitis und Wendehals wird der Erhaltungszustand als schlecht bewertet.

#### Prognose

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen im Plangebiet durch die Rodung der Bäume und Sträucher und dem Abriss der Mauer alle vorhandenen Brutmöglichkeiten verloren.

Für die Frei-, Nischen- und Bodenbrüter ist zu erwarten, dass es an dem nahen Waldrand bzw. in den Gehölzbeständen im Umfeld ausreichend Brutmöglichkeiten zum Ausweichen gibt.

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter ist der Erhaltungszustand günstig. Auch gibt es in dem überwiegend jungen Baumbestand, wenn überhaupt, nur sehr wenige Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Der Verlust der kleinen Fläche mit nur wenigen potentiellen Brutmöglichkeiten führt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Dies gilt auch für die Arten mit ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand, für die es in der Umgebung ebenfalls ausreichend, z. T. auch weitaus besser geeignete Strukturen gibt.

#### Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche könnten 30 der in der Umgebung vorkommenden Brutvogelarten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet jedoch nur Platz und Raum für wenige Brutpaare.

In den Bäumen und Sträuchern und eventuell auch auf der überwachsenen Sandsteinmauer gibt es v. a. für Frei- und Nischenbrüter Brutmöglichkeiten. Bodenbrüter können im Gestrüpp bzw. in der Strauchvegetation einen Brutplatz finden. Für Höhlenbrüter gibt es, wenn überhaupt, nur sehr wenige geeignete Strukturen.

#### Prognose

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen im Plangebiet durch die Rodung der Bäume und Sträucher und dem Abriss der Mauer alle vorhandenen Brutmöglichkeiten verloren.

Für die Frei-, Nischen- und Bodenbrüter ist zu erwarten, dass es am Waldrand bzw. in den Gehölzbeständen im Umfeld ausreichend Brutmöglichkeiten zum Ausweichen gibt.

Auch für die potentiell vorkommenden Höhlenbrüter gibt es in den strukturreichen Hängen am Henschelberg und Hamberg sicherlich ein großes Angebot an zur Brut geeigneten Höhlen.

Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beim besonderen Artenschutz werden grundsätzlich alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung<sup>1</sup> wurde geprüft, ob es im Vorhabensbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Hierbei zeigte sich, dass ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit für die meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Lediglich die Artengruppe der Reptilien, die der Fledermäuse und die Haselmaus sind näher zu betrachten.

### 4.2.1 Reptilien

In der Umgebung, v. a. in den strukturreichen sonnenexponierten Hangflächen des Henschelbergs, gibt es bekannte Vorkommen der Anhang-IV-Reptilienarten **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*). Die Arten sind womöglich auch in entsprechend gestalteten Gärten am Siedlungsrand anzutreffen.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung<sup>1</sup> wurde daher auch geprüft, ob es im Plangebiet geeignete Strukturen für Reptilien gibt.

Das westexponierte Plangebiet ist durch Gehölze stark beschattet. Sonnenplätze gibt es kaum, offene Bereiche und Saumstrukturen fehlen.

Ein Vorkommen der genannten Arten und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### 4.2.2 Fledermäuse

Bei der Bestandserfassung wurden in dem Baumbestand im Plangebiet vereinzelt Strukturen, wie kleinere Spalten und Löcher sowie abstehende Rinde festgestellt, in denen Fledermäuse womöglich Quartiere finden könnten.

Dass es in dem jungen bis mittelalten Baumbestand Wochenstuben und Winterquartiere gibt, lässt sich ausschließen. Einzel- und Zwischenquartiere sind jedoch grundsätzlich möglich. Potentiell geeignete Strukturen in Bodennähe sind durch den dichten Bewuchs für Fledermäuse kaum anzufinden.

Sicherlich wird der Rand des Gehölzbestandes gelegentlich von aus der Siedlung ausfliegenden Fledermäusen mit bejagt. Aufgrund der geringen Größe und des nur schwer durchdringbaren Bewuchses ist die Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet jedoch gering.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen im Baubereich durch die Rodung der Bäume und Sträucher wenige potentielle Einzel- und Zwischenquartiere verloren.

Daher wird im Bebauungsplan, wie schon für die Vögel, festgesetzt, dass die Bäume nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar gefällt werden dürfen. Da Einzelquartiere dann nicht besetzt sind, wird eine Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand Nr. 1) von Fledermäusen sicher vermieden.

<sup>1</sup> Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 28.07.21, ab 13 Uhr, stark bewölkt mit Sonnenlücken, 23 °C.

Im Geltungsbereich entfallen, wenn überhaupt, nur wenige Einzel- oder Zwischenquartiere. Aufgrund der geringen Größe und des dichten Bewuchses hat das Plangebiet als Jagdgebiet keine Relevanz.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, sind somit nicht zu erwarten (Verbotstatbestand Nr. 2).

Da es in den umliegenden Gehölzbeständen sicherlich viele Strukturen gibt, die sich als Zwischen- oder Einzelquartier eignen, kann auch ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (Verbotstatbestand Nr. 3) ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

### 4.2.3 Haselmaus

Das Plangebiet weist mit seinem jüngeren, z. T. lichten Baumbestand und der ausgeprägten Strauchvegetation, darunter auch fruchtragende Arten wie Hundsrose, Brombeere und Hasel, grundsätzlich einige Strukturen auf, die einen Lebensraum der Haselmaus ausmachen.

Das Plangebiet ist durch bereits bebaute Flächen vom Wald getrennt. Auch gibt es in dem überwiegend jungen Baumbestand im Plangebiet, wenn überhaupt, nur sehr wenige für die Art geeignete Höhlen, was ein limitierender Faktor<sup>1</sup> für eine Besiedlung der Fläche durch die Haselmaus darstellt.

Ein Vorkommen der Art ist daher unwahrscheinlich, kann aber aufgrund der räumlichen Nähe zum Wald nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet stellt aufgrund der geringen Größe, wenn überhaupt, nur einer Teilfläche einer Lebensstätte dar.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen im Baubereich durch die Rodung der Bäume und Sträucher eine potentielle Teilfläche einer Lebensstätte der Haselmaus verloren.

Bei der Rodung der Gehölze und der Baufeldräumung besteht die Gefahr, dass Haselmäuse getötet oder verletzt werden (Verbotstatbestand Nr.1). Um dies sicher zu vermeiden, müssen sie aus dem Baufeld in die angrenzenden Gehölzbestände (Gärten bzw. Wald) vergrämt werden.

Mit den Vergrämungsmaßnahmen wird im Winter begonnen, wenn sich die Haselmäuse in ihren Winterquartieren (Okt./Nov. – März/Apr., je nach Witterung, Nester am Boden oder zwischen Wurzeltellern) befinden.

Die Gehölzrodung und das Räumen der Flächen werden zeitlich gestaffelt. Dazu wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt:

*Die Gehölze im Plangebiet werden im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke bleiben im Boden, die Gras- und Laubschicht ist zum Schutz der Winterquartiere so weit als möglich zu belassen und zu schonen. Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist nicht zulässig.*

*Zeitgleich wird die Kraut- und Strauchsicht auf ca. 15 cm Höhe zurückgeschnitten. Die Fläche wird mangels Deckung für Haselmäuse unattraktiv und sie wandern in die angrenzenden Gehölzbestände ab, sobald sie aus dem Winterschlaf erwachen.*

*Ab Mitte April können dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Wurzelstöcke gezogen und die Vegetation abgeräumt werden.*

---

<sup>1</sup> Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>, abgerufen am 11.01.2022.

Eine lokale Population der Haselmaus lässt sich über zusammenhängende, für die Tiere erreichbare Waldgebiete definieren. Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch Offenland, breite Straßen, Wege und Fließgewässer.<sup>1</sup>

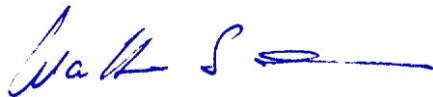
Somit sind als Raum der lokalen Population die zusammenhängenden Wald- bzw. Gehölzflächen am Henschelberg, welche sich Richtung Norden über Waldstadt hinaus bis zum Offenland erstrecken, abzugrenzen. Der Raum wird im Westen durch die L 527 und im L 525 begrenzt.

Der Verlust der am Rand gelegenen und im Verhältnis zum Raum der lokalen Population sehr kleinen Fläche führt nicht zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Verbotstatbestand Nr. 2).

Auch ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Verbotstatbestand Nr. 3).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 11.01.2022



## Anlage

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Nüstenbacher Straße II, - Nr. 1.77“, Mosbach, August 2021, Tabelle

---

<sup>1</sup> Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>, abgerufen am 11.01.2022.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Im UG und der Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	3
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	24.07.21	Arten, die aufgrund anderer Feststellungen für das UG und die Umgebung bekannt sind	Potentieller Brutvogel auf dem Grundstück direkt
												5:30 bis 6:30 Uhr, 15 Grad, bedeckt		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X		X
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
6	Dompfaff	<i>Pyrhulla pyrhulla</i>	Gim	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X		X
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	X		X
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	X		X
14	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	X		X
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	X		X
18	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	X		X
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X		X
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
22	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
23	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
25	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X
26	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X		X
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
30	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X		X
32	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
33	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	.	=	mh	-	-	-	X	-	X		X
34	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	X		X
35	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	X		X
36	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	X		X
37	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Uh	.	↑↑	s	-	X	3	X	X	X		X
38	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	.	=	mh	-	-	-	X	X	X		X
39	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	X		X
40	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X
41	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)